

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter 27. Januar 2016

Nummer 2

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
5	Grundbesitzabgaben 2016	6
6	Amtliche Bekanntmachung Gemeindewahlausschuss	7
7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Cal 7 für Salzgitter-Calbecht „Nördlich Am Kohlenhof“	8
8	Öffentliche Zustellungen	12
Nichtamtliche Bekanntmachung		
9	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Wärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.	13

Seite 5

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

5

Grundbesitzabgaben 2016

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Hebesätze der Grundsteuer für 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 350 v.H.

Grundsteuer B = 430 v.H.

Für 2016 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer noch nicht beschlossen.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung dürfen jedoch die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz). Daher werden für das Kalenderjahr 2016 nur in den Fällen Grundbesitzabgabenbescheide versandt, in denen sich die Straßenreinigungsgebührenfestsetzungen oder die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer geändert haben.

Für alle Grundstücke, bei denen seit der letzten Bescheiderteilung keine Änderung eingetreten ist, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuern in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt. Sie sind in der bisherigen Höhe auch ohne neuen Bescheid zu den u. a. Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973, BGBl. I Seite 965).

Die Grundsteuern für 2016 werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Für Steuerpflichtige, die sich für die jährliche Zahlung nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz entschieden haben, werden die Grundbesitzabgaben am 1. Juli 2016 fällig.

Soweit der Stadt Salzgitter ein Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, werden die Forderungen durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE98KVS00000159419 und eine Mandatsreferenznummer gekennzeichnet. Die Mandatsreferenznummer wurde/wird gesondert mitgeteilt. Die Lastschriften werden zu den genannten Fälligkeitszeitpunkten bzw. dem nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag vom angegebenen Konto eingezogen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für alle Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Abgabenfestsetzung kann innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Tag der Bekanntmachung durch Klage beim

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig
oder
Postfach 4727
38037 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle angefochten werden.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

6

Amtliche Bekanntmachung Gemeindewahlausschuss

Für die am 11. September 2016 stattfindende Kommunalwahl ist gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für die kreisfreie Stadt Salzgitter ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Bei der Benennung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer bitte ich zu beachten, dass die jeweilige Person **wahlberechtigt** sein muss (mind. 16 Jahre alt, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, 3 Monate Wohnsitz in Salzgitter). Bitte geben Sie hierzu den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genaue Anschrift der jeweiligen Person an.

Nach Eingang aller Vorschläge innerhalb der angegebenen Frist (s. u.) sollen gem. § 8 Abs. 2 NKWO die eingereichten Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Kommunalwahl errungenen Stimmzahlen berücksichtigt werden. Daraus folgt, da mehr als sechs Parteien und Wählergruppen in Salzgitter vertreten sind, dass ggf. nicht alle Parteien / Wählergruppen berücksichtigt werden können. Ferner bitte ich die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG, auf die ich hiermit pflichtgemäß hinweise, bei der Benennung zu beachten:

1

§ 13 – Wahlehenämter -

(2) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

(3) Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

Seite 7

3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bitte reichen Sie mir Ihre Vorschläge bis spätestens **26.02.2016** ein.

gez. Michael Tacke
Gemeindewahlleiter

7

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Cal 7 für Salzgitter-Calbecht „Nördlich Am Kohlenhof“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets zur Schaffung von Bauplätzen für ca. 5 bis 7 Eigenheime und einer öffentlichen Grünfläche.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht

liegen **vom 05.02.2016 bis 07.03.2016**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter

http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahmen des Forstamtes Liebenburg vom 15.05.2014 und 25.03.2015 zur Klimaschutzfunktion einer vorhandenen Waldfläche nördlich des Plangebiets

- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.05.2014 und 14.04.2015 mit der Anregung die Fläche als Dorf- oder Mischgebiet zu überplanen
 - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.05.2014 zu den Anforderungen an das zu erstellende Gutachten zur Eingriffsregelung
 - Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 19.03.2015 zum vorhandenen Gewässer III. Ordnung am Rande des Plangebiets
 - Gutachten zur Eingriffsregelung vom Februar 2015 mit Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie einer Potenzialabschätzung der vorkommenden Vogelarten
 - Landschaftsrahmenplan Salzgitter
2. Auswirkungen auf den Menschen
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zur Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse vom 30.04.2014 und 23.03.2015
 - Schalltechnisches Gutachten vom TÜV Nord vom 08.01.2015 mit Aussagen zu Verkehrslärm und Gewerbelärm
3. Bodenbelastungen/Kampfmittel
- Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06.05.2014 und vom 15.07.2015 zu Abwurfkampfmitteln
4. Umweltbericht
- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima, Stadt- und Landschaftsbild

Die beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplans sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen. Das Plangebiet wird im Westen durch die Landstraße und einen in nördlicher Richtung davon abgehenden Feldweg, im Osten durch ein Teilstück der Kreisstraße 23 und einen in nördlicher Richtung davon abgehenden Feldweg, im Süden durch die Straße Am Kohlenhof sowie im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Barum, Flur 1 auf dem Flurstück 129/12 ca. 150 m östlich der Wohnbebauung Am Schrebergarten.

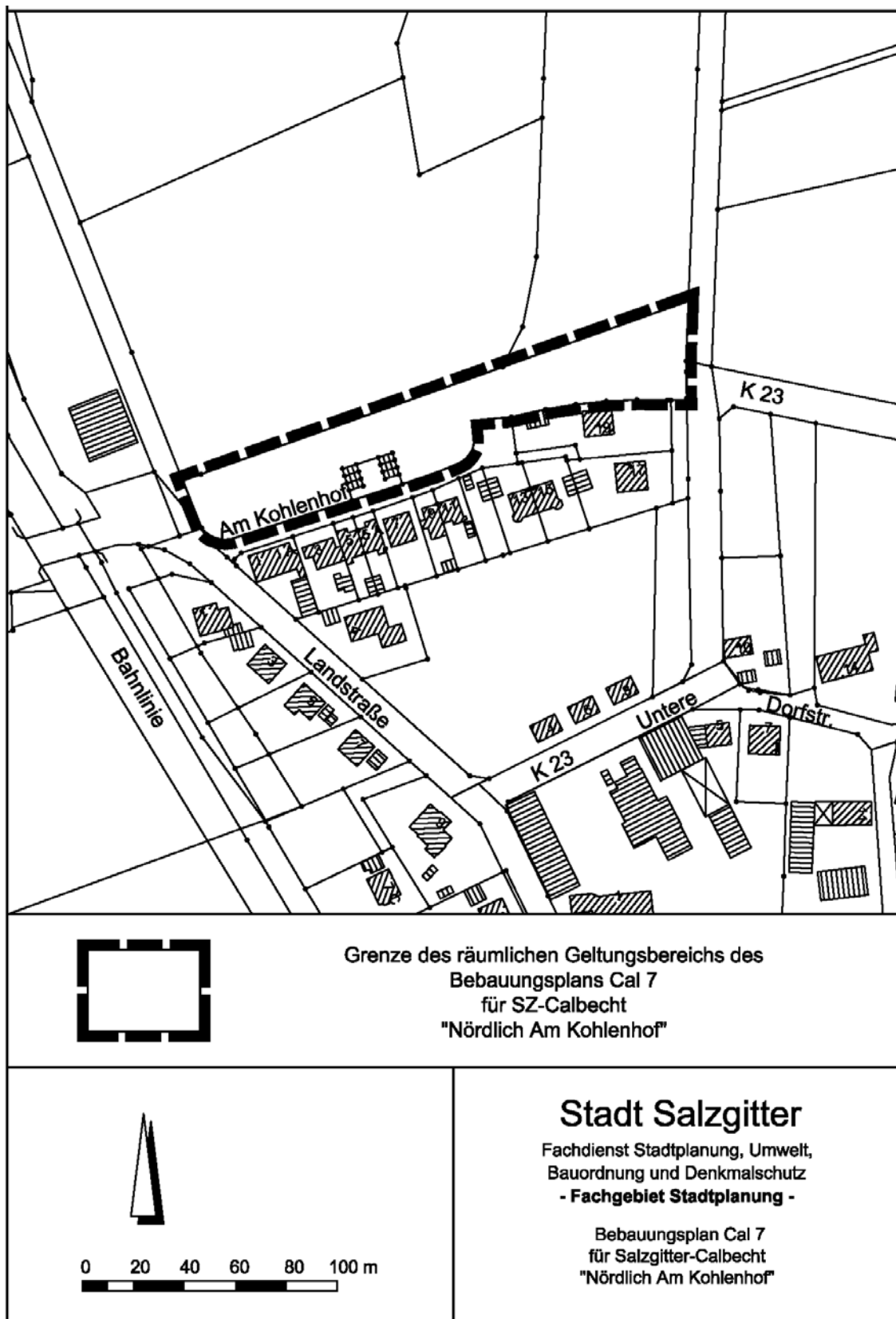
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort mündlich zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

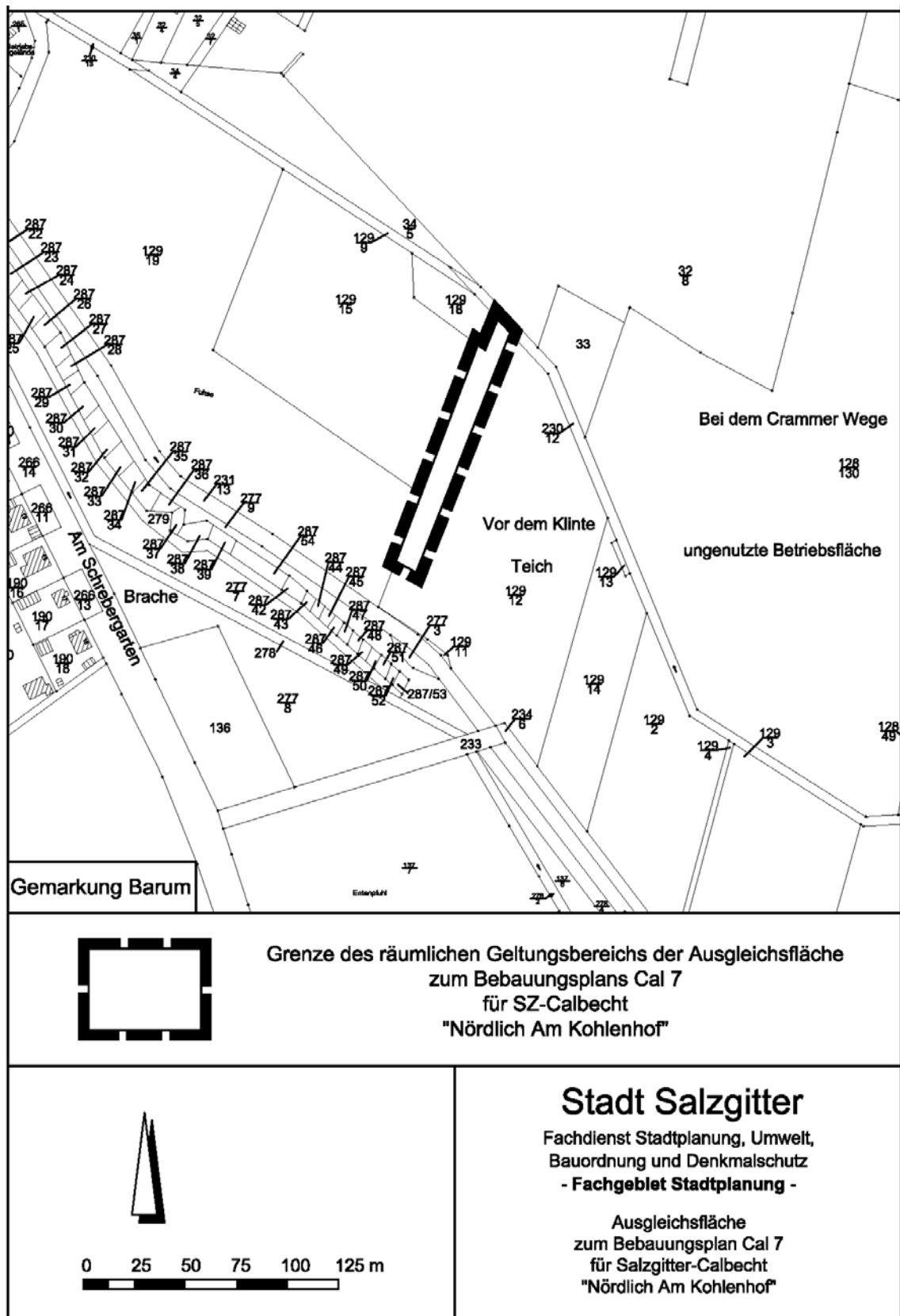
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, sowie mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913 oder 923;

Telefon-Nr. (05341) 839 -4062 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -





8

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Aktenzeichen			
Hermann, Sandra 32.4/00.8529004	Schölkestraße 16 38118 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	21.12.2015
Hanusa, Karsten 32.4/00.8523467	Poststraße 3a 06502 Thale	Straßenverkehrsgesetz	04.01.2016
Alfau, Marcos Ramirez 32.4/00.8522140	Tevesstraße 34 60326 Frankfurt am Main	Straßenverkehrsgesetz	05.01.2016
Schünemann, Kathrin 32.4/00.8521736	Albert-Schweitzer-Straße 57 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	06.01.2016
Swift, Stephen-Colin 32.4/00.6509115	Wustbacher Straße 7 42929 Wermelskirchen	Straßenverkehrsgesetz	06.01.2016
Schünemann, Kathrin 32.4/00.3520946	Albert-Schweitzer-Straße 57 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	07.01.2016
Stübing, Mario 32.4/00.3517982	Weserstraße 9 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	07.01.2016
Kunze, Jessica 32.4/00.5503049	Gerhart-Hauptmann-Straße 89 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	11.01.2016
Samu, Rupi 32.4/00.8535421	Ohebergstraße 6 31188 Holle	Straßenverkehrsgesetz	13.01.2016
Samu, Rupi 32.4/00.8535107	Ohebergstraße 6 31188 Holle	Straßenverkehrsgesetz	13.01.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **24.02.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
 - Städtischer Ordnungsdienst -
 AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Wärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AV-BFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Heizzentrale	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a u. Wohnung
Schillerstraße 33			
Schubertstraße 19			
Schubertstraße 25	38,56	90,96	22,71
19 % MwSt.	7,33	17,28	4,31
Summe	45,89	108,24	27,02
Werrastraße 7a	40,89	95,98	14,82
19 % MwSt.	7,77	18,24	2,82
Summe	48,66	114,22	17,64

Heizzentrale	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a u. Wohnung
Gertrudenstraße 21a			
Hinterberg 4a	40,31	96,85	14,61
19 % MwSt.	7,66	18,40	2,78
Summe	47,97	115,25	17,39

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise ergeben sich durch Anwendung der am 29. Dezember 2011 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel. Der Index für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte (COICOP 0452130) wurde ersetzt durch den Index der Verbraucherpreise Erdgas (CC0452100000).

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes heran gezogen:

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung: 114,0 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$L_0 = 98,6$ (Basisjahr 2010)

EG = Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GP09-3522 22): 112,1 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EG_0 = 98,7$ (Basisjahr 2010)

EGHH = Erdgas, Verbraucherpreisindex (CC0452100000): 110,6 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EGHH_0 = 99,7$ (Basisjahr 2010)

Salzgitter, im Dezember 2015

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG